

Qualifizierungsbausteine für Teilnehmende im
Berufsbildungs- und Arbeitsbereich einer
Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

*Entwurf zur Anerkennung von Qualifizierungsbausteinen auf der
Grundlage der Ausbildungsregelungen Helfer / Helferin im Gartenbau*

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung / Zielstellung	3
2	Zielgruppen / Zieldimensionen.....	3
3	Zu Grunde liegende Ausbildungsregelungen	4
4	Gültigkeit der Qualifizierungsbausteine.....	5
5	Aufbau und Struktur	5
6	Beispielhafte Darstellung	5
7	Entwürfe zur Beantragung der Anerkennung	7
7.1	Rasen- und Wiesenflächen, befestigte Wege und Pflasterflächen reinigen.	7
7.2	Topfen von Jungpflanzen	9
7.3	Rasenflächen mit dem handgeführten Rasenmäher mähen	11
7.4	Flächen mit dem Freischneider mit Fadenkopf mähen.....	13
7.5	Flächen mit dem Freischneider mit Mulch- oder Dickichtmesser mähen.	15
7.6	Pflanzen von Sträuchern, Hecken und Stauden.....	17
7.7	Pflanzen von Bäumen (Hochstämmen)	19
7.8	Heckenschnitt.....	21
7.9	Verkehrsflächen von Schnee und Eis befreien	23
8	Prüfung	24
9	Evaluation der Qualifizierungsbausteine.....	24
10	Jahreszeitliche Einordnung der Qualifizierungsbausteine	24
11	Schlussbemerkung / Ausblick.....	25
12	Quellen	25

1 Beschreibung / Zielstellung

Grundlage zur Durchführung des Berufsbildungsbereiches bildet das Fachkonzept der Agentur für Arbeit für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich (HEGA06/2010). Hier werden die Aufgaben des BBB wie folgt definiert: „Aufgabe des Berufsbildungsbereichs ist es, im Rahmen eines ganzheitlichen Bildungskonzeptes die personale Entwicklung der Teilnehmer zu fördern, ihre beruflichen und lebenspraktischen Fähigkeiten planmäßig zu entwickeln und sie auf geeignete Tätigkeiten im Arbeitsbereich der WfbM oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.“

2 Zielgruppen / Zieldimensionen

Die berufliche Bildung soll durch fachpraktische und theoretische Unterweisungen darauf abzielen, die Teilnehmer auch für die Wahrnehmung aufbauender und ergänzender externer Bildungsangebote zu befähigen, welche sich an den Ausbildungsregelungen nach §66BBiG / §42 HWO orientieren“ (HEGA 06/2010). Grundlage für die Qualifizierungsbausteine bilden daher die im Vorfeld genannten Ausbildungsregelungen.

Die Teilnehmenden, die über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, sollen eine anknüpfungsfähige berufliche Bildung erhalten, die ihre Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt steigert. Die Bildungsinhalte im Bereich der beruflichen Bildung innerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sollen darüber hinaus im Kontext der regulären Ausbildung nachvollziehbar und vergleichbar dargestellt werden können.

Mithilfe der Bestätigung der Qualifizierungsbausteine durch die entsprechende zuständige Stelle sollen die Bildungsinhalte der Werkstätten anerkannt werden, wodurch der Bezug zur regulären Ausbildung hergestellt wird. Eine Anrechnung der Qualifizierungsbausteine auf eine ggf. spätere Ausbildungszeit erfolgt jedoch nicht.

Die oben genannten Qualifizierungsbausteine richten sich an Teilnehmende im Berufsbildungsbereich und Beschäftigte im Arbeitsbereich der WfbM. Es handelt sich dabei um Personen, „die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“. Die gesetzliche Grundlage findet sich im SGB IX §219 Abs.1. Weitere Zielgruppen könnten sicherlich noch definiert werden. Gerade im Bereich der Vermittlung von Menschen mit Behinderung außerhalb der Werkstätten und/oder Menschen mit anderen Vermittlungshemmnissen ist eine Anwendung denkbar.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) des Landes Brandenburg koordiniert und berät im Prozess der Entwicklung und Antragstellung möglicher Qualifizierungsbausteine. Auch im Hinblick darauf, den gesellschaftlichen Auftrag der Förderung von Inklusion voranzutreiben und das in der UN Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung umzusetzen, kommt dem LELF als zuständiger Stelle eine wichtige Rolle zu.

Durch die Schaffung, bzw. Bestätigung anerkannter Qualifizierungsmöglichkeiten werden die Chancen von Menschen mit Behinderung verbessert. Gerade Menschen mit geistigen und / oder seelischen Behinderungen sind oft vom regulären Ausbildungssektor ausgeschlossen und haben kaum Möglichkeiten eine anerkannte Qualifizierung zu erlangen.

Werkstätten für behinderte Menschen können durch die Umsetzung anerkannter Qualifizierungen ihren Bildungsauftrag in der Gesellschaft mehr in den Focus rücken und sich auch als Einrichtung der beruflichen Bildung darstellen. Die anerkannte Qualifizierung spielt eine entscheidende Rolle bei der Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben. Sie unterstützt somit die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Werkstätten (siehe SGB IX § 219 ff). Dies gewinnt besonders vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion und kritischen Betrachtung der Eingliederungserfolge von Werkstätten an Bedeutung. Entscheidend für die erfolgreiche Eingliederung von Menschen mit Behinderung ist natürlich die Übereinstimmung mit den Anforderungen potenzieller Betriebe.

Sicherlich ist aktuell der Fachkräftemangel in aller Munde. Dieser ist durch die hier angesprochene Zielgruppe nicht zu kompensieren. Jedoch können durch die Beschäftigung im Rahmen einfacher Tätigkeiten und bei kleinen Aufträgen, wie etwa der Pflege von Privatgärten und kleinen Parkanlagen, Ressourcen bei Fachkräften in Unternehmen freigesetzt werden.

Positiv sei an der Stelle auch erwähnt, dass sich die in den Werkstätten tätigen Menschen durch Möglichkeiten der ausgelagerten Praktika und Arbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes erproben können. Sie bleiben in der Zeit Beschäftigte der WfbM, sind aber in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes beschäftigt und werden sozialpädagogisch durch die Werkstatt begleitet. Das bietet auch den Unternehmen die Möglichkeit, vor einer Entscheidung für eine sozialversicherungspflichtige Einstellung einen Einblick in das Wissen und Können des Beschäftigten zu erhalten, bzw. dieses zu prüfen. In der Zeit dieser Erprobung kann seitens der Werkstatt weiterhin an den Kompetenzen des Teilnehmenden gearbeitet werden. Auch ein Erlernen von Tätigkeiten abseits der Qualifizierungsbausteine, im Sinne eines „Training on the Job“, würde sich positiv auf die Einsetzbarkeit bzw. Vermittelbarkeit auswirken.

Eine weitere Option zur Unterstützung potentieller Arbeitgeber kann das sogenannte Budget für Arbeit sein. Dieses richtet sich an Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt und umfasst einen Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber (auch: Beschäftigungssicherungszuschuss oder Minderleistungsausgleich) sowie die kontinuierliche notwendige Assistenz der Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer (personelle Unterstützung für Anleitung und Begleitung) am Arbeitsplatz, z.B. durch einen Jobcoach.

3 Zu Grunde liegende Ausbildungsregelungen

Die oben beschriebenen Qualifizierungsbausteine basieren auf der Ausbildungsregelung für den Helfer / die Helferin im Gartenbau. Die Grundlage für diese Ausbildungsregelungen bildet wiederum die bundeseinheitliche Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner / zur Gärtnerin.

Zuständige Stelle ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg.

4 Gültigkeit der Qualifizierungsbausteine

Die Qualifizierungsbausteine finden ausschließlich Anwendung in den Werkstätten oder anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX für Menschen mit Behinderung des Landes Brandenburg. Sie sind ausdrücklich nur mit ihrer Bestätigung durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg gültig.

5 Aufbau und Struktur

Der Aufbau und die Struktur orientieren sich an den Qualifizierungsbausteinen nach §69 BBiG und der BVBVO (Berufsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung)

Das Qualifizierungsbild beinhaltet:

- Name des Trägers / der WfbM
- die Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins
- die zugrundeliegende Ausbildungsregelung
- das Qualifizierungsziel
- die Dauer der Vermittlung
- die zu vermittelnden Lernziele (Tätigkeiten) mit den entsprechenden Zuordnungen zu den Inhalten des Ausbildungsrahmenplanes
- die Beschreibung der Lernzielkontrolle
- den Namen der Zuständigen Stelle und der Bestätigung des Qualifizierungsbausteins

6 Beispielhafte Darstellung

Name und Anschrift des Trägers / WfbM:	
Bezeichnung des „Werkstattbausteins“:	Rasen- und Wiesenflächenflächen reinigen und pflegen
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / Helferin im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Teilnehmende befreien Rasenflächen von Laub und transportieren das Laub ab. Sie entfernen Unrat und entsorgen diesen umweltgerecht.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h
Leistungsfeststellung:	Arbeitsprobe mit Beurteilungsbogen und Fachgespräch

Zu vermittelnde Lernziele	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplanes
1. Die Teilnehmenden können entsprechend den eingeübten Tätigkeiten die dazugehörigen Arbeitsmittel und Handgeräte auswählen und zusammenstellen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.2 b.) wichtige bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel mitwirken
2. Die Teilnehmenden wenden erlernte und eingeübte Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie an.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4 e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4 f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
3. Die Teilnehmenden sammeln Unrat auf Rasen- und Wiesenflächen und entsorgen diesen entsprechend der erlernten Bestimmungen des Umweltschutzes.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 2. c.) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 2. d.) Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2 f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
4. Die Teilnehmenden können Rasen- und Wiesenflächen mit dem Laubbesen/ Rechen reinigen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2 f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
5. Die Teilnehmenden transportieren das Laub mit der Schubkarre ab oder verladen es auf Fahrzeuge / Anhänger. Sie entsorgen das Laub und beachten dabei die erlernten Bestimmungen der Entsorgung.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 2. c.) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 2. d.) Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2 f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken

- | | |
|--|--|
| <p>6. Die Teilnehmenden reinigen die genutzten Arbeitsmittel und Handgeräte. Sie verladen diese bei Bedarf auf den Transporter bzw. lagern diese ordnungsgemäß wieder ein.</p> | <p>Anlage 3a zu §8, Abschnitt I,
6. c.)
bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken
7. f.)
Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</p> |
|--|--|

7 Entwürfe zur Beantragung der Anerkennung

7.1 Rasen- und Wiesenflächen, befestigte Wege und Pflasterflächen reinigen.

Titel des Qualifizierungsbausteins	Rasen- und Wiesenflächenflächen reinigen und pflegen
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / Helferin im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden befreien Rasenflächen von Laub und transportieren das Laub ab. Sie entfernen Unrat und entsorgen diesen umweltgerecht.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden können die benötigten Arbeitsmittel und Handgeräte auswählen und entsprechend des Arbeitsauftrages zusammenstellen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.2 b.) wichtige bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 b.) Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel mitwirken
2. Die Teilnehmenden wenden die erlernten und eingeübten Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie an.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4 e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4 f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
3. Die Teilnehmenden sammeln Unrat auf Rasen- und Wiesenflächen und entsorgen diesen entsprechend der erlernten Bestimmungen des Umweltschutzes.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 2. c.) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 2. d.) Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.)

	Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2 f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
4. Die Teilnehmenden können Rasen- und Wiesenflächen mit dem Laubbesen/ Rechen reinigen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2 f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
5. Die Teilnehmenden reinigen befestigte Wege und Flächen mit dem Besen	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren
6. Die Teilnehmenden transportieren das Laub mit der Schubkarre ab oder verladen es auf Fahrzeuge / Anhänger. Sie entsorgen das Laub und beachten dabei die erlernten Bestimmungen der Entsorgung.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 2. c.) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 2. d.) Abfallarten des Betriebes nennen und bei der umweltgerechten Entsorgung mitwirken 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2 f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
7. Die Teilnehmenden reinigen die genutzten Arbeitsmittel und Handgeräte. Sie verladen diese bei Bedarf auf den Transporter bzw. lagern diese ordnungsgemäß wieder ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 6. c.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken 6. f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

7.2 Topfen von Jungpflanzen

Titel des Qualifizierungsbausteins	Topfen von Jungpflanzen
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / HelferIn im Gartenbau Fachrichtung Zierpflanzenbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden topfen Jungpflanzen, insbesondere Beet- und Balkonpflanzen. Sie arbeiten unter Beachtung des Arbeitsschutzes und der Ergonomie.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden wenden die erlernten Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie an. Sie beachten die erlernten Bestimmungen des Umweltschutzes.	Anlage 7a, zu §8, Abschnitt I, 1.4. e) Berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4. f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten 2.c.) Bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken
2. Die Teilnehmenden wirken bei der Auswahl von Erden und Substraten mit. Sie verwenden diese entsprechend des Arbeitsauftrages fachgerecht.	Anlage 7a, zu §8, Abschnitt I, 4.d.) Bei der Verwendung von Erden und Substraten im Zusammenhang mit der Aussaat, Stecklingsvermehrung, Pikieren und Topfen mitwirken.
3. Die Teilnehmenden wählen die entsprechenden Arbeitsmittel aus und bereiten den Arbeitsplatz vor. Sie wählen die Töpfe und Jungpflanzen entsprechend des Arbeitsauftrages aus.	Anlage 7a, zu §8, Abschnitt I, 3.2.b.) Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel mitwirken
4. Die Teilnehmenden topfen die Jungpflanzen.	Anlage 7a, zu §8, Abschnitt I, 3.3.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.3.e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2.b.) Bei Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere beim Pikieren, Auspflanzen, Ein- und Umtopfen, Ausstellen und Rücken, mitwirken
5. Die Teilnehmenden gießen die getopften Jungpflanzen an und stellen diese aus bzw. führen diese der Weiterverarbeitung zu. Sie nutzen dazu die entsprechenden Transportmittel.	Anlage 7a, zu §8, Abschnitt I, 5.2.b.) Bei Arbeiten an und mit der Pflanze, insbesondere beim Pikieren, Auspflanzen, Ein- und Umtopfen, Ausstellen und Rücken, mitwirken 5.2.c.) Bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken 5.3.c.) Beim Transport und dem Lagern von Zierpflanzen mitwirken

6. Die Teilnehmenden räumen nach Abschluss des Arbeitsauftrages den Arbeitsplatz auf. Sie lagern Arbeitsmittel entsprechend der Vorgaben wieder ein.

Anlage 7a, zu §8, Abschnitt I,
3.3.a.)
Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern
6.d.)
Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten.

7.3 Rasenflächen mit dem handgeführten Rasenmäher mähen

Titel des Qualifizierungsbausteins	Rasenflächen mit dem handgeführten Rasenmäher mähen.
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / Helferin im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden mähen selbständig mit dem handgeführten Rasenmäher. Sie beachten dabei die erlernten Bestimmungen der Arbeitssicherheit und beachten den Umweltschutz.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden kontrollieren die Betriebsbereitschaft und stellen diese bei Bedarf her. Sie stellen die Arbeitsmittel und Betriebsstoffe entsprechend des Arbeitsauftrages und der zu verwendenden Maschine zusammen. Sie wählen selbständig die entsprechende Schutzausrüstung aus. (siehe Merkblätter der BG zum Körperschutz)	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.b.) Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken
2. Die Teilnehmenden wirken bei der Kontrolle der zu mähenden Fläche mit, insbesondere der Einschätzung möglicher Gefahren (z.B. Personen im öffentlichen Raum, Fremdkörper, Hanglagen etc.)	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) Berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
3. Die Teilnehmenden mähen selbständig Rasenflächen mit dem handgeführten Rasenmäher unter Beachtung der vorgegebenen Schnitthöhe.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2.f.) Bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken.
4. Die Teilnehmenden wenden die erlernten Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie an. Sie beachten die erlernten Bestimmungen des Umweltschutzes. Beim Mähen nahe dem fließenden Verkehr beachten die Teilnehmenden die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) Berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4.f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der ersten Hilfe einleiten 2.c.) Bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken
5. Die Teilnehmenden führen einfache und eingeübte Wartungs- und Pflegemaßnahmen durch. Sie reinigen den Rasenmäher nach Abschluss des Arbeitsauftrages ordnungsgemäß.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 6.b.)

6. Die Teilnehmenden lagern Arbeitsmittel und Betriebsstoffe entsprechend der erlernten Bestimmungen zum Arbeitsschutz, insbesondere den Umgang mit Gefahrstoffen, ein.	bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 6. f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
--	--

7.4 Flächen mit dem Freischneider mit Fadenkopf mähen

Titel des Qualifizierungsbausteins	Flächen mit dem Freischneider mit Fadenkopf mähen.
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / HelferIn im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden können den Freischneider, insbesondere mit Fadenkopf, unter Beachtung von Arbeitsschutz und Ergonomie fachgerecht nutzen.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden kontrollieren die Betriebsbereitschaft und stellen diese bei Bedarf her. Sie stellen die Arbeitsmittel und Betriebsstoffe entsprechend des Arbeitsauftrages und der zu verwendenden Maschine zusammen. Sie wählen selbständig die entsprechende Schutzausrüstung aus. (siehe Merkblätter der BG zum Körperschutz)	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken
2. Die Teilnehmenden wirken bei der Kontrolle der zu mähenden Fläche mit, insbesondere der Einschätzung möglicher Gefahren (z.B. Personen im öffentlichen Raum, Fremdkörper, Hanglagen etc.).	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
3. Die Teilnehmenden mähen selbständig mit dem Freischneider mit Fadenkopf. Sie wechseln bei Bedarf den Faden.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2.f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
4. Die Teilnehmenden wenden die erlernten Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie an. Sie beachten die erlernten Bestimmungen des Umweltschutzes. Beim Mähen nahe dem fließenden Verkehr beachten die Teilnehmenden die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4.f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der ersten Hilfe einleiten 2.c.) Bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken
5. Die Teilnehmenden führen einfache und eingeübte Wartungs- und Pflegemaßnahmen durch. Sie reinigen den Freischneider nach	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen,

Abschluss des Arbeitsauftrages ordnungsgemäß.	Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 6.b.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken
6. Die Teilnehmenden lagern die genutzten Arbeitsmittel und Betriebsstoffe entsprechend der erlernten Bestimmungen zum Arbeitsschutz, insbesondere dem Umgang mit Gefahrstoffen, ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 6. f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

7.5 Flächen mit dem Freischneider mit Mulch- oder Dickichtmesser mähen.

Titel des Qualifizierungsbausteins	Flächen mit dem Freischneider mit Mulch- oder Dickichtmesser mähen.
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / HelferIn im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden können den Freischneider, insbesondere mit Mulch- oder Dickichtmesser, unter Beachtung von Arbeitsschutz und Ergonomie fachgerecht nutzen.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden kontrollieren die Betriebsbereitschaft und stellen diese bei Bedarf her. Sie stellen die Arbeitsmittel und Betriebsstoffe entsprechend des Arbeitsauftrages und der zu verwendenden Maschine zusammen. Sie wählen selbständig die entsprechende Schutzausrüstung aus. (siehe Merkblätter der BG zum Körperschutz)	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritten gliedern 3.2.b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken
2. Die Teilnehmenden wirken bei der Kontrolle der zu mähenden Fläche mit, insbesondere der Einschätzung möglicher Gefahren (z.B. Personen im öffentlichen Raum, Fremdkörper, Hanglagen etc.).	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) Berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
3. Die Teilnehmenden mähen selbständig mit dem Freischneider mit Mulch- oder Dickichtmesser. Sie können bei Bedarf das Werkzeug wechseln.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritten gliedern 3.2.e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2.f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
4. Die Teilnehmenden wenden erlernte Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie an. Sie beachten die erlernten Bestimmungen des Umweltschutzes. Die Teilnehmenden beachten dabei die besonderen Gefahren bei der Benutzung von Mulch- und Dickichtmessern. Bei Arbeiten nahe dem fließenden Verkehr beachten die Teilnehmenden die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) Berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4.f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der ersten Hilfe einleiten 2.c.) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken

5. Die Teilnehmenden führen einfache und eingeübte Wartungs- und Pflegemaßnahmen durch. Sie reinigen den Freischneider nach Abschluss des Arbeitsauftrages ordnungsgemäß.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 6.b.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken
6. Die Teilnehmenden lagern die Arbeitsmittel und Betriebsstoffe entsprechend der erlernten Bestimmungen zum Arbeitsschutz, insbesondere dem Umgang mit Gefahrstoffen, ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 6. f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

7.6 Pflanzen von Sträuchern, Hecken und Stauden

Titel des Qualifizierungsbausteins	Pflanzen von Sträuchern, Hecken und Stauden
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / HelferIn im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden wirken bei der Pflanzung von Sträuchern, Heckenpflanzen und Stauden mit.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden stellen nach Vorgabe die nötigen Werkzeuge und Arbeitsmittel zusammen und verladen diese.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.2 b.) wichtige bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritten gliedern 3.2 b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel mitwirken
2. Die Teilnehmenden arbeiten unter Beachtung der erlernten Bestimmungen von Arbeitsschutz und Ergonomie.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4 e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4 f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
3. Die Teilnehmenden wirken beim Verladen sowie der Lagerung der Pflanzen mit.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.3.c.) beim Transport von Gehölzen und Stauden zur und innerhalb der Baustelle sowie deren vorübergehende Lagerung mitwirken
4. Die Teilnehmenden wirken bei der Vorbereitung der Pflanzfläche mit. Sie graben um, lockern auf oder bringen Dünger auf.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 4.b.) bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Pflanzflächen für Gehölze und Stauden sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in Stauden- und Gehölzpflanzungen mitwirken
5. Die Teilnehmenden erstellen Pflanzlöcher bzw. Pflanzgräben nach Vorgabe. Sie pflanzen die Gehölze und Stauden fachgerecht und gießen anschließend an.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken 5.2.b.) beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden mitwirken 5.2.c.) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung im Rahmen von Neupflanzungen und fertigen Pflanzungen mitwirken
6. Die Teilnehmenden transportieren überschüssigen Boden ab und / oder planieren diesen ein.	Anlage 3a zu § 8, Abschnitt I 4.b.) bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Pflanzflächen für Gehölze und Stauden sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in Stauden- und Gehölzpflanzungen mitwirken

7. Die Teilnehmenden reinigen abschließend die Pflanzfläche und säubern eventuell verschmutzte Wege und angrenzende Flächen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.2.f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
8. Die Teilnehmenden säubern die genutzten Arbeitsmittel und Geräte, verladen diese und lagern sie ordnungsgemäß ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 6.b.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken 6.f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

7.7 Pflanzen von Bäumen (Hochstämmen)

Titel des Qualifizierungsbausteins	Pflanzen von Bäumen (Hochstämmen)
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / HelferIn im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden wirken bei der Pflanzung von Bäumen mit.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden stellen nach Vorgabe die nötigen Werkzeuge und Arbeitsmittel zusammen und verladen diese.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.2 b.) wichtige bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritten gliedern 3.2 b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel mitwirken
2. Die Teilnehmenden stellen nach Vorgabe weitere erforderliche Materialien, wie Bodenverbesserer, Dünger, Pfähle, Bindematerialien zusammen und verladen diese.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.2 b.) wichtige bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritten gliedern 3.2 b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel mitwirken
3. Die Teilnehmenden arbeiten unter Beachtung der erlernten Bestimmungen von Arbeitsschutz und Ergonomie.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4 e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4 f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
4. Die Teilnehmenden wirken beim Verladen sowie der Lagerung der Hochstämme mit.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.3.c.) beim Transport von Gehölzen und Stauden zur und innerhalb der Baustelle sowie deren vorübergehende Lagerung mitwirken
5. Die Teilnehmenden tragen Verdunstungsschutz auf oder bringen eine Schutzummantelung an.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken
6. Die Teilnehmenden wirken bei der Vorbereitung der Pflanzfläche mit und helfen, die Hochstämme am Standort auszustellen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 4.b.) bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Pflanzflächen für Gehölze und Stauden sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in Stauden- und Gehölzpflanzungen mitwirken
7. Die Teilnehmenden heben die Pflanzgruben aus oder arbeiten bereits ausgehobene Pflanzgruben nach.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken 5.2.b.)

	beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden mitwirken
8. Die Teilnehmenden wirken beim Pflanzschnitt mit.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken 5.2.b.) beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden mitwirken
9. Die Teilnehmenden pflanzen den Hochstamm in der richtigen, vorgegebenen Höhe. Sie verfüllen die Pflanzgrube und arbeiten, wenn nötig, Bodenverbesserer / Dünger ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken 5.2.b.) beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden mitwirken
10. Die Teilnehmenden wirken bei der Verankerung der gepflanzten Hochstämme mit, insbesondere der Erstellung von Haltepfählen und Dreiböcken.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken 5.2.b.) beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden mitwirken
11. Die Teilnehmenden binden die Hochstämme fachgerecht an die erstellte Verankerung.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken 5.2.b.) beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden mitwirken
12. Die Teilnehmenden erstellen einen Gießring oder bringen eine Baumbewässerung an. Sie gießen die Hochstämme gründlich an.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.1.b.) bei Pflanzungen von Gehölzen und Stauden mitwirken 5.2.b.) beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden mitwirken 5.2.c.) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung im Rahmen von Neupflanzungen und fertigen Pflanzungen mitwirken
13. Die Teilnehmenden transportieren überschüssigen Boden ab und / oder planieren diesen nach Vorgabe ein.	Anlage 3a zu § 8, Abschnitt I 4.b.) bei der Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Pflanzflächen für Gehölze und Stauden sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in Stauden- und Gehölzpflanzungen mitwirken.
14. Die Teilnehmenden reinigen abschließend die Pflanzfläche und säubern eventuell verschmutzte Wege und angrenzende Flächen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 5.2.f.) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken
15. Die Teilnehmenden säubern die genutzten Arbeitsmittel und Geräte, verladen diese und lagern die genutzten Arbeitsmittel ordnungsgemäß ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I 6.b.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken 6.f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

7.8 Heckenschnitt

Titel des Qualifizierungsbausteins	Formschnitt an Hecken durchführen
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / HelferIn im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden schneiden Hecken. Sie beachten dabei die Arbeitsschutzbestimmungen und Ergonomie. Die Teilnehmenden nutzen die Geräte und Maschinen fachgerecht.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden kontrollieren die Betriebsbereitschaft und stellen diese bei Bedarf her. Sie stellen die Arbeitsmittel und Betriebsstoffe entsprechend des Arbeitsauftrages und der zu verwendenden Maschine zusammen. Sie wählen selbständig die entsprechende Schutzausrüstung aus. (siehe Merkblätter der BG zum Körperschutz)	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
2. Teilnehmende richten den Arbeitsplatz nach Vorgabe ein. Sie beachten die erlernten Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.b.) Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken. 1.4.e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden
3. Die Teilnehmenden führen einen vorgegebenen Formschnitt an der Hecke aus. Sie nutzen Heckenscheren und beachten die nötigen Arbeitssicherheitsbestimmungen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren 5.2.f.) Bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- und Wiesenflächen mitwirken 6.c.) Maschinen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung bei vegetationstechnischen und bautechnischen Maßnahmen einsetzen
4. Die Teilnehmenden nutzen nach Bedarf Kleinstrüstungen unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4.e.) Berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4.f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten

5. Die Teilnehmenden entfernen das Schnittgut und verladen es bzw. führen es einer umweltgerechten Entsorgung zu.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2.a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2.b.) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken
6. Die Teilnehmenden führen einfache und eingeübte Wartungs- und Pflegemaßnahmen an der Heckenschere durch. Sie reinigen nach Abschluss des Arbeitsauftrages die Heckenschere ordnungsgemäß.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 6. b.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken 6. f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten
7. Die Teilnehmenden räumen nach Abschluss des Arbeitsauftrages den Arbeitsplatz auf. Sie lagern Arbeitsmittel, Maschinen sowie Gefahrstoffe unter Beachtung erlernter Sicherheitsbestimmungen, ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 6. c.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken 6. f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

7.9 Verkehrsflächen von Schnee und Eis befreien

Titel des Qualifizierungsbausteins	Verkehrsflächen von Schnee und Eis befreien
Zugrunde liegende Ausbildungsregelung:	Helfer / HelferIn im Gartenbau Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Qualifizierungsziel:	Die Teilnehmenden befreien Wege und von Fußgängern genutzte Verkehrswege, Einfahrten sowie Parkplätze von Schnee und Eis. Sie benutzen Streugut unter Beachtung der jeweiligen Umweltbestimmungen. Die Teilnehmenden führen die nötigen Arbeitsschritte unter Beachtung von Arbeitssicherheit und Ergonomie aus.
Richtwert der Dauer der Vermittlung:	420h

Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
1. Die Teilnehmenden können entsprechend den eingeübten Tätigkeiten die dazugehörigen Arbeitsmittel und Handgeräte auswählen und zusammenstellen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.2 b.) wichtige bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 b.) Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel mitwirken
2. Die Teilnehmenden wenden erlernte und eingeübte Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie an.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 1.4 e.) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden 1.4 f.) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten
3. Die Teilnehmenden befreien Wege, andere durch Fußgänger genutzte Verkehrsflächen, Einfahrten sowie Parkplätze von Schnee. Bei Arbeiten in der Nähe des fließenden Verkehrs beachten die Teilnehmenden die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren
4. Die Teilnehmenden benutzen die vorgegebenen abstumpfen und / oder tauenden Streumittel. Sie beachten die Bestimmungen des Umweltschutzes und andere kommunale rechtliche Bestimmungen.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 3.2 a.) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern 3.2 e.) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 2. c.) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken
5. Die Teilnehmenden reinigen die genutzten Arbeitsmittel und Handgeräte. Sie verladen diese bei Bedarf auf den Transporter bzw. lagern diese ordnungsgemäß ein.	Anlage 3a zu §8, Abschnitt I, 6. c.) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen mitwirken 6. f.) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten

8 Prüfung

Die Überprüfung der Zielerreichung wird einen theoretischen und einen praktischen Teil beinhalten. Die theoretischen Fragestellungen müssen dabei zielgruppenspezifisch erstellt werden. Das bedeutet, dass Fragen einfach formuliert und bei Bedarf bildhaft unterstützt werden. Für Menschen mit einer Leseinschränkung soll es die Möglichkeit der mündlichen Prüfung geben.

Der praktische Teil soll einen konkreten Arbeitsauftrag des entsprechenden Qualifizierungsbausteines mit einem anschließenden Fachgespräch beinhalten.

Die Bewertung für beide Teile der Prüfung erfolgt mittels eines Punktesystems, das in Form einer entsprechenden Matrix ermittelt wird.

Das Konzept zur inhaltlichen Struktur und Form der Prüfung soll gemeinsam erarbeitet und konkretisiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Prüfungen sich auf die zuvor vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen, um sicherzustellen, dass die geprüften Inhalte angemessen erfasst werden können und die Prüflinge über das erforderliche Wissen und Können verfügen. Die Prüfung und Bestätigung des Konzeptes erfolgt von Seiten der zuständigen Stelle.

Das Fachpersonal des jeweiligen Berufsfeldes kann die Prüfungen in den Werkstätten durchführen. Kooperationen der Werkstätten sind an der Stelle denkbar und wünschenswert.

9 Evaluation der Qualifizierungsbausteine

Die Überprüfung der Qualifizierungsbausteine sowie der festgelegten Abläufe und Prozesse soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Sollten sich allerdings vor Ablauf der Evaluationsfrist Veränderungsbedarfe aufzeigen, müssen diese in der Arbeitsgruppe diskutiert und die entsprechenden Anpassungen verabschiedet und umgesetzt werden.

10 Jahreszeitliche Einordnung der Qualifizierungsbausteine

Gerade im gärtnerischen Berufsfeld müssen die Tätigkeiten in einem jahreszeitlichen Zusammenhang betrachtet werden. Die folgende Übersicht soll das konkret verdeutlichen:

Qualifizierungsbaustein	Monat											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Topfen von Jungpflanzen												
Rasen und Wiesenflächen reinigen												
Flächen mit Freischneider mit Fadenkopf mähen												
Flächen mit Freischneider mit Mulch- oder Dickichtmesser mähen												

Rasenflächen mit handgeführten Rasenmäher mähen												
Pflanzen von Bäumen (Hochstämmen)												
Pflanzen von Sträuchern, Hecken und Stauden												
Heckenschnitt												
Schnee und Eis beräumen												

11 Schlussbemerkung / Ausblick

Die hier beschriebenen Qualifizierungsbausteine richten sich an Beschäftigte mit erweitertem Kompetenzprofil im Kontext der Werkstätten. Jedoch können diese Qualifizierungsbausteine auch eine Basis für angepasste Bildungsangebote darstellen, die sich in abgestufter Form an Teilnehmende mit geringerem Leistungspotenzial richtet. Denkbar wären an dieser Stelle sogenannte „Werkstattbausteine“. Diese sollten sich an anerkannten Qualifizierungsbausteinen bzw. an der entsprechenden Ausbildungsregelung orientieren, sich jedoch in ihrer inhaltlichen Differenzierung und Ausgestaltung ausschließlich an Menschen in Werkstätten richten.

Die Anerkennung und die damit einhergehende Gültigkeit im Land Brandenburg würde eine einheitliche Basis für alle Werkstätten im Land Brandenburg bedeuten. Hier wäre es durchaus denkbar und wünschenswert Kooperationen zu bilden. So könnten beispielsweise entsprechende Bildungsmaterialien gemeinsam entwickelt und genutzt werden. Auch die Durchführung von Prüfungen und die Entwicklung entsprechender Modalitäten, wie Prüfungsaufgaben und Prüfungsfragen, können in Zusammenarbeit erstellt und implementiert werden. Zusätzlich zu den aufgeführten Qualifizierungsbausteinen mit den entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnissen spielen selbstverständlich auch Schlüsselkompetenzen eine entscheidende Rolle für die Einsatzfähigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt. Erfahrungsgemäß sind es eher fehlende bzw. nicht genug ausgeprägte Soft Skills, die eine Eingliederung erschweren oder sogar verhindern. Das darf bei der Umsetzung der Qualifizierungsbausteine, insbesondere der Vermittlung von Kenntnissen und dem Einüben von Fertigkeiten, nicht außer Acht gelassen werden.

12 Quellen

	Quelle	Fundstelle
Rasenflächen mit dem handgeführten Sichelmäher mähen	„Rasen mähen“ Verfasser: Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH Zuständige Stelle:	https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/32948382.php?sid=63397467029507799394032008219281832821861027218097161368715351559280

Flächen mit dem Freischneider mit Fadenkopf mähen	Regierungspräsidium Karlsruhe „Rasen mähen“ Verfasser: Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH Zuständige Stelle: Regierungspräsidium Karlsruhe	https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/32948382.php?sid=63397467029507799394032008219281832821861027218097161368715351559280
Topfen	„Topfen“ Verfasser: AWO Service GmbH Zuständige Stelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abt. 8 Gartenbau	https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/23236766.php?sid=63397467029507799394032008219281832821861027218097161368715351566720
Pflanzen von Sträuchern und Hecken	„Pflanz- und Pflegearbeiten“ Verfasser: Don-Bosco-Berufsschule Würzburg Zuständige Stelle: Regierung von Unterfranken	https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/23182238.php?sid=84916036878629430819822530662990580766416566902032138669570617061940
Formschnitt an Hecken durchführen	„Mitwirkung bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen“ Verfasser: Jugendaufbauwerk (JAW) Schleswig-Stadt Zuständige Stelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abt. 8 Gartenbau	https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/23199646.php?sid=84916036878629430819822530662990580766416566902032138669570617063640